



# Amtsblatt

## für den Landkreis Deggendorf

**Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf**

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter [www.landkreis-deggendorf.de](http://www.landkreis-deggendorf.de) abrufbar.

---

**Nr. 07/2011**

**Montag, 11.07.2011**

Immissionsschutzgesetz; Betrieb einer Anlage zur Herstellung von sowie eines Heizkraftwerkes auf dem Grundstück Fl. Nr. 2376 der Gemarkung Plattling, Stadt Plattling, durch die Südzucker AG, 94447 Plattling hier: wesentliche Änderung nach § 16 Abs. 1 BImSchG.....	Seite 92
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Oberpörling-Wallerfing für das Haushaltsjahr 2011.....	Seite 94
Übung der Bundeswehr am 30.07.2011.....	Seite 96
Bekanntmachung der Sparkasse Deggendorf; hier: Kraftloserklärung.....	Seite 97

**Immissionsschutzgesetz;**

Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zucker (Anlage nach Nr. 7.24 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV) sowie eines Heizkraftwerkes (Anlage nach Nr. 1.1 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV) auf dem Grundstück Fl. Nr. 2376 der Gemarkung Plattling, Stadt Plattling, durch die Südzucker AG, Dr.-Ludwig-Kayser-Str.1, 94447 Plattling

**hier: wesentliche Änderung nach § 16 Abs. 1 BImSchG**

**Bekanntmachung:**

Die Südzucker AG, Dr.-Ludwig-Kayser-Str. 1, 94447 Plattling, betreibt auf dem Grundstück Fl. Nr. 2376 der Gemarkung Plattling, Stadt Plattling, eine Anlage zur Herstellung von Zucker (Anlage nach Nr. 7.24 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV) sowie ein Heizkraftwerk (Anlage nach Nr. 1.1 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV).

Am 14.06.2011 ist der Antrag der Südzucker AG vom 10.06.2011 auf Erteilung der Genehmigung einer wesentlichen Änderung dieser Anlagen beim Landratsamt Deggendorf eingegangen.

Gegenstand der wesentlichen sind die nachstehend aufgeführten Punkte:

- Erhöhung der täglichen Rübenverarbeitungs menge von bisher 15.000 t auf künftig 17.000 t
- Rübenanfuhr an bis zu max. drei Feiertagen und drei Sonntagen pro Kampagne (Ausweichtermine)
- Errichtung von Lärmschutzwänden an den Nassentladungen 1 und 2
- Zusätzlicher Betrieb der Nassentladungen 1 und 2 während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr)
- TOC-Minderung durch die Abgabe von Pressschnitzeln
- Errichtung und Betrieb eines Lager- und Verladeplatzes für Pressschnitzel

Die Anlage voll voraussichtlich zum Kampagne-Beginn 2011/2012 in der geänderten Form in Betrieb genommen werden.

Das Landratsamt Deggendorf führt ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungs-verfahren nach § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 BImSchG durch, in dem die Genehmigungs-fähigkeit geprüft wird und die einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen festgelegt werden.

Dies wird hiermit bekannt gemacht, mit der Aufforderung und dem Hinweis, dass

1. Antrag, Beschreibung und Pläne der Änderung vom 18.07.2011 bis einschließlich 17.08.2011 beim Landratsamt Deggendorf, Herrenstr. 18, 94469 Deggendorf, 2. Stock, Zimmer 210, zur Einsichtnahme während der Besuchszeiten aufliegen;

2. etwaige Einwendungen gegen die vorbeschriebene Änderung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Deggendorf, Sachgebiet 41, bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum 31.08.2011 vorzubringen sind.  
Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Einwendungen ausgeschlossen;
3. eine Entscheidung darüber, ob ein Erörterungstermin stattfindet, bei dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und bekannt gemacht wird;
4. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Deggendorf, 06.07.2011  
Landratsamt Deggendorf

gez.

B i s c h o f f  
Oberregierungsrätin

# Bekanntmachung

## der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Oberpöring-Wallerfing für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband Grundschule Oberpöring-Wallerfing folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und § 25 Abs. 2 der Geschäftsordnung vom 05.04.2011 bekannt gemacht wird:

### I. § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 161.250 €  
und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 22.000 €  
ab.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorge-sehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

#### (1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2011 auf 109.114,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2010 auf 113 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **965,6106 €** festgesetzt.

#### (2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

### § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

## **§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

### **II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

### **III.**

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO in der Zeit vom 08.08.2011 bis einschließlich 16.08.2011 öffentlich in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling, Niederpörling 23, 94562 Oberpörling, Zimmer 15, zur Einsichtnahme auf. Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung liegen während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling zur Einsicht bereit (§ 4 Satz 1 BekV).

Niederpörling, den 06.07.2011

Schulverband Grundschule Oberpörling-Wallerfing

gez.

Loibl  
Schulverbandsvorsitzender

30-0831 jbö-fr

## **MANÖVERMELDUNG**

### **Übungsraum:**

Gemäß Karte: 1:50.000

Einzeichnungen: Grenzen des Übungsraumes und Übungsschwerpunkt

33UUQ600140, 33UUQ630140, 33UUQ630110, 33UUQ600110 (Schaufling, Lalling, Hirschstein)

### **Zeit:**

30.07.2011

### **Nähere Angaben zur Übung:**

Name: „LALLINGER EAKK“

Übungsart: Sonstige Übung: **EAKK-Lagebilder**

### **Einzelheiten zur Übung:**

Patrouille zu Fuß, Mannschaftsstärke je 6-8 Mann (zu Fuß),

Manövermunition

### **Übungsform mit Kurzcharakteristik:**

Darstellung von verschiedenen Lagebildern aus dem ISAF-Einsatz

### **Besonderheiten:**

Simulator Boden Spreng (LV21)

### **Anlagen:**

Kartenkopie

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagd ausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 29. Juni 2011  
LANDRATSAMT

gez.

Dr. Becker  
Oberregierungsrätin

Sparkasse Deggendorf

## **Kraftloserklärung**

Das Sparkassenbuch

**Nr. 3783178522**

wird gem. Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 05.07.2011

Sparkasse Deggendorf